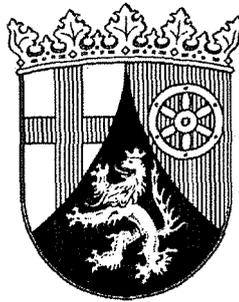


Aktenzeichen:
2 Ca 217/21



Verkündet am:
01.06.2021

Abschrift

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ARBEITSGERICHT TRIER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

← MdtZ. K. Rücksprache	Wiedervorlage →	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Trier		
08. JUNI 2021		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtssekretäre Kirsch pp., DGB Rechtsschutz
GmbH, Herzogenbuscher Straße 52, 54292 Trier

gegen

- beklagtes Land -

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Trier auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2021 durch die Direktorin des Arbeitsgerichts ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer für Recht erkannt:

1. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.09.2020 zu zahlen.
2. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.10.2020 zu zahlen.
3. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.11.2020 zu zahlen.
4. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2020 zu zahlen.
5. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.01.2021 zu zahlen.
6. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.02.2021 zu zahlen.
7. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.03.2021 zu zahlen.
8. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.04.2021 zu zahlen.
9. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.05.2021 zu zahlen.
10. Die Kosten des Rechtsstreits hat das beklagte Land zu tragen.
11. Der Streitwert wird festgesetzt auf 696,06 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des beklagten Landes, Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zu übernehmen.

Die Klägerin ist seit dem 09.08.1990 als pädagogische Fachkraft an der ...-Schule in Trier tätig. Ihr Arbeitgeber war zunächst der L. e.V. Der Arbeitsvertrag sah die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages auf das Arbeitsverhältnis vor. Mit Nachtrag vom 08.12.2006 zum Arbeitsvertrag wurde vereinbart, dass sich das Arbeitsverhältnis ab dem 01.01.2007 nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) richtet.

Zum 01.08.2020 übernahm das beklagte Land im Wege des Betriebsübergangs die Trägerschaft der Schule und die Klägerin in den rheinland-pfälzischen Schuldienst. Auf das Arbeitsverhältnis findet nunmehr der TV-L kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit Anwendung.

Der L. e.V. zahlte an die Arbeitnehmer die Beiträge zur Zusatzversorgung vollständig. Demgegenüber behält das beklagte Land, wie in § 25 TV-L vorgesehen, eine monatliche Eigenbeteiligung ein. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der vorliegenden Klage.

Die Klägerin trägt vor:

Da bereits mit ihrem früheren Arbeitgeber die Anwendung des TV-L vereinbart gewesen sei, liege kein neuer Tarifvertrag vor, und § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB finde keine Anwendung. Aufgrund des Betriebsübergangs habe auch das beklagte Land als neuer Arbeitgeber die Zahlungen zu leisten.

Die Klägerin beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.09.2020 an sie zu zahlen,
2. das beklagte Land zu verurteilen, 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.10.2020 an sie zu zahlen,
3. das beklagte Land zu verurteilen, 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.11.2020 an sie zu zahlen,
4. das beklagte Land zu verurteilen, 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2020 an sie zu zahlen,
5. das beklagte Land zu verurteilen, 76,90 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.01.2021 an sie zu zahlen,
6. das beklagte Land zu verurteilen, 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.02.2021 an sie zu zahlen,
7. das beklagte Land zu verurteilen, 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.03.2021 an sie zu zahlen,
8. das beklagte Land zu verurteilen, 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.04.2021 an sie zu zahlen,
9. das beklagte Land zu verurteilen, 77,89 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.05.2021 an sie zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land trägt vor:

Die Übernahme des Eigenanteils durch den ehemaligen Arbeitgeber der Klägerin sei nicht durch einen Tarifvertrag geregelt gewesen, wie es § 613a Abs. 1 Satz 2

BGB verlange. Denn der L. e.V. habe den TV-L lediglich angewendet, und die Übernahme des Eigenanteils stehe im Widerspruch zur Regelung des § 25 TV-L.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Sitzungsniederschriften verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf die begehrten Zahlungen für die Monate August 2020 bis April 2021.

1.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist unstreitig nach § 613a BGB vom L. e.V. auf das beklagte Land übergegangen. Das beklagte Land ist daher gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis eingetreten.

a) § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Denn die Rechte und Pflichten in dem Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem L. e.V. waren nicht durch Rechtsnormen eines Tarifvertrages geregelt. § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB meint nur die normative Geltung eines Tarifvertrages. Die Vorschrift ist nicht einschlägig, wenn der Tarifvertrag nur kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme auf das

Arbeitsverhältnis gilt. Der L. e.V. war nicht tarifgebunden. Vielmehr fand der TV-L nur durch Individualvereinbarung Eingang in den Arbeitsvertrag.

Erst recht ergab sich das von der Klägerin geltend gemachte Recht, die Beiträge zur Zusatzversorgung nicht um einen Eigenanteil gekürzt zu erhalten, nicht aus dem TV-L, da dieser in § 25 gerade eine Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers vorsieht. Mit der Übernahme der Eigenanteile wich der L. e.V. vom Tarifvertrag ab.

Darüber hinaus betrifft § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB lediglich die Ablösung fortgeltenden Kollektivrechts durch eine Individualabrede, während das beklagte Land seinerseits einen Tarifvertrag zur Anwendung bringen will.

b) Das beklagte Land kann sich nicht auf § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB berufen, wonach ungünstigere Regelungen auch vor Ablauf eines Jahres möglich sind, wenn sie sich aus einem beim neuen Inhaber normativ geltenden Tarifvertrag ergeben. § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB trifft eine Sonderregel für die Ablösung von Kollektivrecht durch abweichendes Kollektivrecht, bei der das Günstigkeitsprinzip nicht gilt. Satz 3 regelt eine Ausnahme von Satz 2. Da Satz 2 in Ermangelung eines normativ geltenden Tarifvertrages beim früheren Betriebsinhaber nicht anwendbar ist, kann Satz 3 hierzu im vorliegenden Fall auch keine Abweichung vorsehen. Es ist daher unerheblich, dass im Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem beklagten Land beide Parteien tarifgebunden sind.

c) Es verbleibt mithin bei der Rechtsfolge des § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB. Das beklagte Land trifft die Pflichten aus dem vormals mit dem L. e.V. bestehenden Arbeitsverhältnis. Da der frühere Arbeitgeber der Klägerin von den Beiträgen zur Zusatzversorgung keine Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer einbehält, muss dies auch das beklagte Land so handhaben, da es an die entsprechende individualrechtliche Regelung, bei der es sich um eine betriebliche Übung oder eine Gesamtzusage handeln dürfte, gebunden ist. Die übertariflichen Leistungen, die der

bisherige Betriebsinhaber gewährt hat, gehören zu den übergewenden Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Die individualrechtlich geltenden Regelungen setzen sich gegenüber dem normativ geltenden Tarifvertrag nach dem Günstigkeitsprinzip, § 4 Abs. 3 TVG, durch.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus Verzug, §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 247 BGB. Gemäß § 24 Abs. 1 TV-L werden die Zahlungsansprüche jeweils am letzten Tag des laufenden Monats fällig.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits hat gemäß § 91 Abs. 1 ZPO das beklagte Land zu tragen, da es den Prozess verloren hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3, 5 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von dem beklagten Land

Berufung

eingelegt werden.

Für die Klägerin ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Berufung muss

innerhalb einer Frist von einem Monat

beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments (§ 46 c Arbeitsgerichtsgesetz, Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach) eingelegt werden.

Sie ist

innerhalb einer Frist von zwei Monaten

schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung dieses Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet bzw. signiert sein.

Sie können auch in Verfahren für deren Mitglieder von einem Organ oder einem mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung, eines Zusammenschlusses oder einer Rechtsschutzorganisation solcher Verbände nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG unterzeichnet bzw. signiert werden.

Rechtsanwälte oder eine der vorher bezeichneten Organisationen können sich selbst vertreten.